

Verkündet
am 22. November 1962
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.

2. des Kaufmanns Günther C [REDACTED],
Ha [REDACTED]-B [REDACTED], We [REDACTED] Str. [REDACTED],

3.

Beklagten und Revisionsklägers,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

die Firma W [REDACTED] "Sch [REDACTED] wird W [REDACTED]" Richard H [REDACTED] KG,
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschaf-
ter, den Kaufmann Richard H [REDACTED] in Ha [REDACTED],
T [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. November 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Bukow
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten zu 2 wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamburg vom
17. November 1960 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Kammer
2 für Handelssachen des Landgerichts Hamburg vom 6. August
1959 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungs- und
Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kaufmann Richard H. [REDACTED] betrieb mit dem inzwischen verstorbenen Kaufmann Heinz C. [REDACTED] - das war der Beklagte zu 1 dieses Rechtsstreits - in Form einer offenen Handelsgesellschaft eine Wäscherei. Mit Wirkung vom 1. September 1953 trennten sich die beiden Gesellschafter. Richard H. [REDACTED] übernahm das Unternehmen mit Aktiven und Passiven und führte es als Einzelhandelsunternehmen weiter. Im Verlaufe des Rechtsstreits nahm er drei Familienangehörige als Kommanditisten in sein Unternehmen auf. Diese Gesellschaft ist jetzt die Klägerin.

Heinz C. [REDACTED] unterwarf sich bei seinem Ausscheiden einem Wettbewerbsverbot. Er verpflichtete sich, für die Dauer von 10 Jahren nach seinem Ausscheiden in dem Gebiet von G. [REDACTED]-Ha. [REDACTED] keinen Wäschereibetrieb zu unterhalten, sich auch nicht direkt oder indirekt an einem Wäschereibetrieb zu beteiligen und sich auch nicht als Angestellter eines solchen Unternehmens zu betätigen.

Am 24. August 1953 errichteten der Vetter des Beklagten zu 1 - das ist der Beklagte zu 2 - und die Ehefrau des Beklagten zu 1 - das war die Beklagte zu 3 - eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft zum Betrieb einer Wäscherei. Diese Gesellschaft nahm ihren Geschäftsbetrieb unter tätiger Mitwirkung des Beklagten zu 1 alsbald nach ihrer Errichtung auf. Der Beklagte zu 2 schied zum 1. November 1953 wieder aus der Gesellschaft aus. Seitdem führte die Beklagte zu 3 den Betrieb bis zum Jahre 1958 allein fort.

Richard H. [REDACTED] - im folgenden als Kläger bezeichnet - hat in einem Vorprozeß alle drei Beklagten wegen ihres Verhaltens bei der Errichtung und dem Betrieb ihrer Wäscherei in Anspruch genommen, weil dieses Verhalten eine bewußte

Umgehung des auch den Beklagten zu 2 und 3 bekannt gewesenen Wettbewerbsverbots sei. Darauf ist in dem Vorprozeß u. a. rechtskräftig die Feststellung getroffen worden, daß die Beklagten zu 1 bis 3 gesamtschuldnerisch zum Ersatz des Schadens verpflichtet seien, der dem Kläger dadurch entstanden ist, daß der Beklagte zu 1 im Zusammenwirken mit den Beklagten zu 2 und 3 gegen das von ihm übernommene Wettbewerbsverbot verstoßen hat, und zwar entgegen dem gestellten Klagantrag "mit der Einschränkung, daß der Beklagte zu 2 nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der der Klägerin durch sein Mitwirken in der Gesellschaft G. und A. C. [REDACTED] bis zum 1.11.1953 entstanden ist."

In dem vorliegenden Prozeß hat der Kläger als Schadensersatz von allen drei Beklagten die Zahlung eines Teilbetrages von 35.000 DM verlangt. Hiervon ist durch rechtskräftig gewordenes Teilurteil dem Kläger ein Betrag von 1.575 DM nebst Zinsen gegen die drei Beklagten und ferner ein Betrag von 3.675 DM gegen die Beklagte zu 3 zugesprochen worden. Durch ein weiteres Teilurteil des Landgerichts wurden u. a. die Beklagten zu 2 und 3 zur Zahlung von 5.760 DM verurteilt und zugleich die darüber hinausgehende Klage gegen den Beklagten zu 2 abgewiesen. Die zugesprochenen Teilbeträge von 1.575 DM, von 3.675 DM und von 5.760 DM sind inzwischen gezahlt.

Der Kläger hat gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt, soweit es seine Klage gegen den Beklagten zu 2 abgewiesen hat. Das Berufungsgericht hat daraufhin den Beklagten zu 2 antragsgemäß verurteilt, weitere 23.990 DM an den Kläger zu zahlen. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte zu 2 die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Meinung, im Vorprozeß sei rechtskräftig festgestellt, daß der Beklagte zu 2 der Klägerin den Schaden zu ersetzen habe, der dadurch entstanden ist, daß der Beklagte zu 2 in der Gesellschaft G. und A. C. [REDACTED] bis zum 1. November 1953 mitgewirkt hat. In seinen weiteren Ausführungen kommt das Berufungsgericht sodann zu dem Ergebnis, daß auch der Schaden (entgangener Gewinn), den die Klägerin über den Zeitpunkt des 1. November 1953 hinaus durch den Konkurrenzbetrieb der Beklagten zu 3 erlitten hat, auf die Mitwirkung des Beklagten an diesem Betrieb zurückzuführen sei. Aus seinem Verhalten anlässlich seines Ausscheidens und in der Folgezeit sei zu entnehmen, daß er den Bestand des Konkurrenzbetriebes nicht habe gefährden, sondern den durch seine Mitwirkung geschaffenen Zustand habe aufrechterhalten wollen. Dem Beklagten zu 2 sei daher der volle Schaden zuzurechnen, der nach dem 1. November 1953 dadurch entstanden ist, daß die von der Klägerin zum Betrieb G. und A. C. [REDACTED] übergewechselten Kunden bei dem von den Beklagten gegründeten Unternehmen verblieben sind.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision.

Im Vorprozeß ist festgestellt, daß der Beklagte zu 2 nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der der Klägerin durch sein Mitwirken in der Gesellschaft G. und A. C. [REDACTED] bis zum 1. November 1953 entstanden ist. Dagegen ist in dem Vorprozeß, wenn man den Wortlaut der Urteilsformel zugrunde legt, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht festgestellt, daß der Beklagte zu 2 der Klägerin den Schaden zu ersetzen hat, der dadurch entstanden ist, daß der Beklagte zu 2 in der Gesellschaft G. und A. C. [REDACTED] bis zum 1. November 1953 mitgewirkt hat. Der Unterschied dieser beiden Formulierungen besteht darin,

daß sich die Datumsangabe in beiden Fällen auf etwas Verschiedenes bezieht. In dem ersten Fall erfaßt die Schadensersatzpflicht nur solche Schäden, die bis zum 1. November 1953 entstanden sind, es werden damit alle Schäden von der Ersatzpflicht ausgeschlossen, die erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind. In dem zweiten Fall hingegen ist der Zeitpunkt des Schadenseintritts auf den Umfang der Ersatzpflicht des Beklagten zu 2 ohne Einfluß; hier setzt die Datumsangabe eine zeitliche Schranke für das ersatzpflichtige Verhalten des Beklagten zu 2. Diese Formulierung kann auch Schäden erfassen, die erst nach dem 1. November 1953 eingetreten sind, sofern sie auf ein Verhalten des Beklagten zu 2 in der Zeit bis zum 1. November 1953 zurückzuführen sind.

Auf den sachlichen Unterschied dieser beiden Formulierungen kann es indessen nicht ankommen, wenn sich aus dem Zusammenhang des Berufungsurteils im Vorprozeß ergeben sollte, daß die dort gewählte Urteilsformel in einem weiteren, über ihren einfachen Wortlaut hinausgehenden Sinn zu verstehen ist, also auch die Schäden umfaßt, die erst nach dem 1. November 1953 durch die bis zum 1. November 1953 währende Mitwirkung des Beklagten zu 2 an dem Konkurrenzbetrieb entstanden sind. Denn auch für die Auslegung einer Urteilsformel gelten die allgemeinen Auslegungsgrundsätze, nach denen die Auslegung nicht an dem reinen Wortlaut haften darf, sondern darüber hinaus auch dem Sinnzusammenhang die ihm zukommende Bedeutung zuteil werden läßt.

Eine solche Auslegung kann hier jedoch nicht zu einem Ergebnis führen, das der Urteilsformel im Vorprozeß einen Inhalt über seinen reinen Wortlaut hinaus gibt. Zunächst gibt die recht knappe Begründung in den Entscheidungsgründen dieses Urteils für eine solche erweiternde Auslegung nichts her; denn diese Begründung enthält in dem hier wesentlichen Punkt die gleiche Formulierung, die so-

31

dann in der Urteilsformel Aufnahme gefunden hat. Entscheidend spricht gegen eine erweiternde Auslegung der Urteilsformel die zeitliche Beschränkung für die Haftung des Beklagten zu 2, die als wesentlicher und gewichtiger Bestandteil dieser Urteilsformel angesehen werden muß. Diese zeitliche Beschränkung würde bei den hier gegebenen Verhältnissen praktisch ihre Bedeutung verlieren, wenn die Urteilsformel in dem Sinn auszulegen wäre, wie es das Berufungsgericht getan hat. Denn der Beklagte zu 2 hat durch seine Beteiligung an der Gesellschaft den beiden anderen Beklagten die Aufnahme ihres Konkurrenzbetriebes ermöglicht und durch seine Mitwirkung das Abspringen der Kunden von dem Unternehmen der Klägerin mit herbeigeführt. Dieses für die Schadensverursachung maßgebliche Verhalten des Beklagten liegt in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 1. November 1953. Es bildete sodann die adäquate (Mit-)Ursache auch für die weiteren Schäden, die der Klägerin durch den Konkurrenzbetrieb bis zur Einstellung dieses Betriebes entstanden sind. Denn all diese Schäden konnten nur dadurch eintreten, daß der Beklagte zu 2 durch seine Mitwirkung die Aufnahme des Konkurrenzbetriebes erst ermöglicht hatte. Es würde also bei einer Auslegung der Urteilsformel im Vorprozeß über ihren reinen Wortlaut hinaus die Haftung des Beklagten bei den hier gegebenen Verhältnissen praktisch keine zeitliche Einschränkung mehr erfahren. Das aber kann mit der Aufnahme der zeitlichen Beschränkung dieser Haftung in der Urteilsformel nicht in Einklang gebracht werden, da sonst dieser wesentliche und wichtige Bestandteil der Urteilsformel seine praktische Bedeutung verlieren würde.

Nach alldem kann nach der rechtskräftigen Feststellung im Vorprozeß der Beklagte nur noch für die Schäden haftbar gemacht werden, die bis zum 1. November 1953 entstanden

sind und auf seiner Mitwirkung in dem Konkurrenzbetrieb des Beklagten beruhen. Die Höhe dieser Schäden hat das Landgericht an Hand unstreitiger Unterlagen über die Höhe der hier in Betracht kommenden und maßgeblichen Umsätze festgestellt und dabei in rechtlich zutreffender Weise als Gewinnausfall die von dem Sachverständigen errechnete Quote von 16,3 % des Umsatzes zugrunde gelegt.

Nach alldem muß das Berufungsurteil aufgehoben und das Urteil des Landgerichts, soweit es sich gegen den Beklagten zu 2 richtet, wieder hergestellt werden. Die Klägerin hat danach die Kosten des Berufsungs- und Revisionsverfahrens gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow